



GÄRTRINGEN

GENAU HIER . GENAU WIR

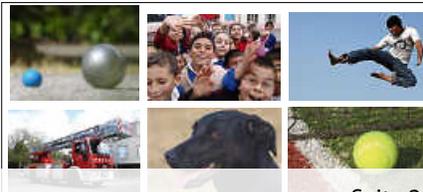
AKTUELL

Ausgabe 31 . 47. Jahrgang . 03. August 2023

WWW.GAERTRINGEN.DE

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE GÄRTRINGEN

GÄRTRINGER SOMMERFERIEN PROGRAMM 2023



Seite 2

KINDER FLOHMARKT SORTIERT



06.10.23

Seite 3

Traumjob in Sicht!

PÄDAGOGISCHE FACHKRAFT

m/w/d

MEINE ZUKUNFT MIT BILDERBUCH-BENEFITS

07034 923-1 Seite 3
traumjob@gaertringen.de

Inhalt:

Rathaus aktuell	Seite 2
Termine	Seite 3
Amtliches	Seite 4
Notdienste	Seite 5
Kirchliche Mitteilungen	Seite 15
Parteien	Seite 19
Vereine	Seite 19

Diese Ausgabe erscheint auch online

5 Jahre Schönbuchturm

Das Ausflugserlebnis im Naturpark Schönbuch

Beeindruckende Architektur und Ingenieurskunst trifft auf grandiose Aussichten. Ein Rundum-Panorama und eine neue Perspektive auf den Naturpark Schönbuch, das Schwäbische Streuobstparadies und die Flächen des Korn- und Heckengäus.

Gönnen Sie sich einen aussichtsreichen Tag im Naturpark vor unserer Haustüre. Als Ausgangspunkt bietet sich der Parkplatz an der Schönbuchhalle in Rohrau an, dort ist die Tour durch den Schönbuch zum Turm beschildert!



Foto: Landratsamt Böblingen - Andreas Sporn

RATHAUS AKTUELL

GÄRTRINGER SOMMERFERIEN PROGRAMM 2023



PROGRAMM & ANMELDUNG

www.gaertringen.de/familie-soziales/kinder/sommerferienprogramm

www.gaertringen.de/familie-soziales/neuigkeiten-fuer-generationen

- Gemeinde Gärtringen, Hauptamt, Rohrweg 2
- Rathaus Rohrau, Nufringer Straße 1

AUSKÜNFTE:

- Gemeinde Gärtringen, Hauptamt, Referat Kinder/Jugend/Familie
Jürgen Kunst, E-Mail: kunst@gaertringen.de, Tel. 07034-923113



Traumjob in Sicht!

PÄDAGOGISCHE FACHKRAFT

m|w|d

MEINE ZUKUNFT MIT BILDERBUCH-BENEFITS

07034 923-140
traumjob@gartringen.de

KINDER FLOHMARKT

SORTIERT



Freitag 06. Oktober 2023
15:00 - 17:00 UHR
Schwarzwaldhalle, Gärtringen

www.kinderflohmarkt-gartringen.de
Ihr findet unsere Veranstaltung unter Basarlino - <http://basarlino.de/3903>

Der Erlös wird für einen guten Zweck gespendet!

TERMINE

Samstag, 05. August 2023
7- 12 Uhr Wochenmarkt

Sonntag, 06. August 2023

Folgende Gottesdienste finden statt:

- 10 Uhr Evang. Kirche Gärtringen, Gottesdienst
- 20 Uhr Evang. Kirche Gärtringen, Gebetsabend im Gemeindehaus
- 10 Uhr Evang. Kirche Rohrau, Gottesdienst
- 10:30 Uhr Kath. Kirche Gärtringen, Wort-Gottes-Feier

Spruch der Woche

Es sind nicht die ganz großen Freuden, die am meisten zählen.
Es kommt darauf an, aus den kleinen viel zu machen.

Jean Webster

Urlaubszeit - Reisezeit

Ist Ihr Ausweis
noch gültig?



Foto: Ron Chapple Stock/Ron Chapple Stock/Thinkstock

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Grund- und Gewerbesteuervorauszahlungen zum 15. August 2023 fällig

Am 15. August 2023 wird die 3. Rate der Grundsteuer sowie der Gewerbesteuervorauszahlung fällig.

Der Grundsteuerbetrag ergibt sich aus dem letzten Bescheid bzw. Ihrem zuletzt erhaltenen Änderungsbescheid. **Bitte beachten Sie, dass Sie so lange keinen weiteren Grundsteuerbescheid erhalten, bis eine Änderung eintritt, z.B. im Steuerbetrag oder bei Eigentumswechsel.** Bewahren Sie Ihren Grundsteuer-Dauerbescheid deshalb sorgfältig auf.

Hinweis zur Grundsteuerpflicht bei Eigentumswechsel:

Bei Grundstücksveräußerungen bleibt der bisherige Eigentümer so lange zur Zahlung der Grundsteuer an die Gemeinde verpflichtet, bis der Steuermessbescheid des Finanzamtes vorliegt. Das Finanzamt schreibt den Grundsteuermessbescheid bei Eigentümerwechsel jeweils **einheitlich auf den nächsten 1. Januar zu**. Erfolgt die Besitzübergabe z.B. am 01.02.2023, so wird der Eigentümerwechsel beim Finanzamt zum 01.01.2024 zugeschrieben. **So lange besteht die Zahlungspflicht des bisherigen Eigentümers als Grundsteuerpflichtiger weiter.**

Anderslautende Vereinbarungen im Kaufvertrag sind nur für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer von Bedeutung. Sie berühren aber die Steuerschuld und Zahlungspflicht gegenüber der Gemeinde aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen nicht.

Vierteljährliche Fälligkeit:

Die Grundsteuer wird - soweit keine anderweitige Regelung vereinbart wurde - jeweils zu einem Viertel am **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** fällig. Im Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgt zu diesen Terminen je ein Hinweis auf die Fälligkeit.

Jahreszahler:

Für Grundstückseigentümer, die ihre Grundsteuer als Jahreszahler in **einem Gesamtbetrag** entrichten, ist der fällige Zahlungstermin der 1. Juli 2023.

Kleinbetragsregelung:

- Ist Ihr **Gesamtsteuerbetrag nicht höher als 15,00 €**, so ist die Grundsteuer erst am **15.8.** fällig.

- Ist Ihr **Gesamtsteuerbetrag nicht höher als 30,00 €**, so ist die Grundsteuer je zur Hälfte des Jahresbetrags am **15.02. und 15.08.** fällig.

Als Barzahler müssen die im Bescheid genannten Zahlungstermine beachtet werden, da sonst Mahngebühren und Säumniszuschläge entstehen.

Den **Abbuchern** wird die entsprechende Rate im Abbuchungsverfahren jeweils zum Fälligkeitstag vom angegebenen Konto abgebucht. Falls Sie sich künftig am Bankeinzug beteiligen möchten, schicken Sie bitte einfach ein SEPA-Lastschriftmandat mit rechtsverbindlicher Unterschrift an das Steueramt. Haben Sie noch Fragen? Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Magrini unter Tel. 07034/923-123 oder per E-Mail: magrini@gartringen.de gerne zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung über die dem gemeindlichen Vollzugsdienst übertragenen Aufgaben

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung am 25. Juli 2023 darüber beraten, welche Aufgaben dem gemeindlichen Vollzugsdienst gemäß § 31 DVO PolG übertragen werden.

Hiermit wird die Übertragung von polizeilichen Vollzugsaufgaben nach § 31 DVO PolG und deren Widerruf gem. § 32 DVO PolG öffentlich bekannt gemacht.

Dem gemeindlichen Vollzugsdienst werden folgende polizeiliche Vollzugsaufgaben gem. § 31 Abs. 1 der Verordnung des

Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 16.09.1994 (GBl. S. 567 ff.), zuletzt geändert am 23.07.2013 (GBl. S. 233,0246), übertragen:

1. beim Vollzug von Gemeindegesetzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
 2. im Straßenverkehrsrecht:
 - a. beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflicht beim Ein- und Aussteigen,
 - b. beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c. bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich öffentlichen Straßen,
 - d. bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
 - e. bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann.
 3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen, einschließlich tatsächlicher öffentlicher Straßen,
 4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
 5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
 6. im Umweltschutz
 - a. beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - b. beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
 - c. beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
 7. im Feldschutz
 - a. beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
 - b. beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft,
 8. im Veterinärwesen
 - a. beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
 - b. beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,
 - c. bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,
 9. für sonstige Aufgaben
 - a. beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielflächen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
 - b. beim Vollzug der Vorschriften über unerlaubtes Plakatieren,
 - c. beim Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit,
 - d. beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
 - e. beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
 - f. beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere
 10. Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit Amtshilfe und Vollstreckungsersuchen.
- Der gemeindliche Vollzugsdienst ist Vollstreckungsbeamter im Sinne von § 5 des Landesvollstreckungsgesetzes für die Vollstreckung von Verwaltungsakten der Gemeinde, die zu einer Geldleistung verpflichten.
Die Zuständigkeit des Polizeidienstes bleibt unberührt.

Tante-M in Rohrau

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir leben in einer Welt des Wandels und diese stellt uns immer wieder vor neue Herausforderungen.

Dies gilt nicht zuletzt auch für unsere Dorfgemeinschaft in Rohrau. Deshalb freut es mich umso mehr, dass nun die Eröffnung unseres Tante-M Ladens in den Räumlichkeiten des Rathauses quasi unmittelbar bevorsteht. Bereits kurz nach Ende der Sommerferien wird es so weit sein. Über die Details werden wir bald an dieser Stelle berichten können.

Freuen Sie sich auf einen wichtigen Meilenstein unserer Infrastruktur und Nahversorgung.

Ihr
Torsten Widmann
Ortsvorsteher

Änderung der Gebühren in der Kindertagesbetreuung der Gemeinde Gärtringen (Krippen-, Kindergarten- und Grundschulbetreuung) zum 01.10.2023

Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Gärtringen

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat am 11.05.2021 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinde Gärtringen vom 27.05.2021 beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zu § 10 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Gärtringen vom 27.05.2021 erhält folgende Fassung:

Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr ab 01.10.2023

(bei der Aufnahme eines Kindes ab dem 16. eines Monats wird nur die hälftige Monatsgebühr berechnet.)

1. Kindergarten

1.1 Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ; 6,5 Std. Betreuungszeit/Tag):

Für ein Kind aus einer Familie ...	Ab 01.10.2023
mit 1 Kind unter 18 Jahren	156,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	119,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	74,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	25,00 €

1.2 Ganztagesbetreuung (GT; 8 Std. Betreuungszeit/Tag):

Für ein Kind aus einer Familie ...	Ab 01.10.2023
mit 1 Kind unter 18 Jahren	393,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	300,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	195,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	66,00 €

1.3 Ganztagesbetreuung-PLUS (GT+; 10 Std. Betreuungszeit/Tag):

Für ein Kind aus einer Familie ...	Ab 01.10.2023
mit 1 Kind unter 18 Jahren	466,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	356,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	231,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	78,00 €

1.4 Ferienbetreuung Kindergarten

Ab 01.10.2023

Ferienbetreuung im Kindergarten je angefangene Woche	40,00 €
--	---------

NOTDIENSTE

• Ärztlicher Notfalldienst Sindelfingen

am Krankenhaus Sindelfingen, Arthur-Gruber-Str. 70, 71065 Sindelfingen Montag-Donnerstag: 18-22 Uhr, Freitag: 16-22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag: 8-22 Uhr.

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder docdirekt.de

• Ärztlicher Notfalldienst Herrenberg

am Krankenhaus Herrenberg, Marienstraße 25, 71083 Herrenberg, Fr. 16-22 Uhr, Sa., So., Feiertag: 8-22 Uhr, ab 22 Uhr Krankenhausambulanz Herrenberg. Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen. Achtung: Neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: Kostenfreie Rufnummer 116117

• Ärztliche Notfallpraxis Böblingen – (Kinder) 116117

Kinderklinik Böblingen, Bunsenstr. 120, Mo. – Fr.: 19.00 – 22.00 Uhr, Samstag: 8.30 - 22.00 Uhr, Sonn- und Feiertag: 8.30 – 22.00 Uhr, (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist) Telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich!

• Zahnärztliches Notdienstzentrum Stuttgart
Schloßstraße 74, 70176 Stuttgart www.kzvbw.de
Anmeldung nicht erforderlich!

• Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen 116117

seit 01.06.2010 wird für den augenärztlichen Notdienst im Kreis Böblingen eine zentrale Notrufnummer verwendet. Augenärztliche Notfallpraxis, Katharinenhospital Augenklinik, Kriegsbergstr. 60, Haus K, 70174 Stuttgart, Öffnungszeiten: Fr.: 16-22 Uhr, Wochenende/Feiertage: 9-22 Uhr

• HNO-ärztlicher Notfalldienst 116117

Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen, Sa., So. und Feiertag: 8-22 Uhr, Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen

• Wasserversorgung Gärtringen – Rufbereitschaft 07034 923191

• Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales und Teilhabe/
Sozialer Dienst, a.rombon@lrabb.de 07031/663-1579
Beratung für Gärtringer Bewohner*innen ab 18 Jahre und ihre Angehörigen:

- die finanzielle, persönliche und gesundheitliche Probleme haben
 - die pflegebedürftig sind und nicht wissen, wie sie die Pflege bezahlen sollen
 - die ihre Miete oder ihren Strom nicht mehr bezahlen können
 - die Probleme haben ihre Wohnung in Ordnung zu halten
 - die wissen wollen, welche Hilfsangebote es im Landkreis gibt.
- Wir Berater und Beraterinnen stehen unter Schweigepflicht. Wir dürfen nur Informationen an andere weitergeben, wenn Sie uns das erlauben.

• Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst im Landkreis Böblingen

07031/6596400, www.hospizdienst-bb.de

Landhausstr. 58, 71032 Böblingen
Dasein, Zuhören, Zeit haben

• Beratungsstelle für Schwangere: 07031/663-1717
Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen

• Beratungsstelle für Partnerschaft: 07031/678005
(Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, Empfängnisverhütung und Kinderwunsch), Pro Familia Böblingen, Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen

• Thamar-Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt: 07031/222066
Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen

• Informations- und Beratungstelefon häusliche Gewalt 07031/663-1331

• AMILA-Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt: 07031/632808, 07031/222066, www.amila-beratung.de
E-Mail: info@amila-beratung.de

Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen, Mo., Di. und Do. 10-13 Uhr, Mi. 13-16 Uhr, nachts ab 20 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen ganztags

• MOBILE – Management von Beruf und Familie: 07031/663-1928

- **Giftnotrufzentrale Freiburg** Notfall immer über die Tel.: 112
Vergiftungsinformationszentrale: 0761/19240
- **Psychologische Beratungsstelle Herrenberg**
07031/663-2420

Jugend • Ehe • Lebensfragen, Tübinger Straße 48, 71083 Herrenberg. Offene Sprechstunde während der Schulzeit für Jugendliche und Eltern, mittwochs 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr

- **IBB-Stelle für den Landkreis Böblingen**
07031/663-2929 (Anrufbeantworter), E-Mail: ibbstelle@lrabb.de
Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch kranke Menschen und Angehörige, Sprechstunde: Jeden 1. Freitag im Monat von 10-12 Uhr (möglichst mit vorheriger telefonischer Vereinbarung) im BZS-Bürgerzentrum Leonberg, Neuköllner Str. 5 (Leo-Center), 71229 Leonberg; Tel. Sprechzeiten: Mo. und Do. von 10-12 Uhr, Mi. von 16-18 Uhr.

- **Krisentelefon – ich schaff es nicht mehr** 07031/663-3000
„Gewaltig überfordert – wenn Pflege an Grenzen stößt“
Mo. bis Fr. von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, montags übernehmen muslimische Frauen in türk. Sprache den Dienst

- **Palliative Care Team Landkreis Böblingen** 07152/3304-424
In der Au 10, Leonberg, Ambulante ärztliche und pflegerische Versorgung, Mo. bis Fr. 8.00 – 16.30 Uhr

- **Arbeitskreis Leben (AKL) Böblingen e.V.** 07031/3049259
Begleitung in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr - Trauergruppe für Hinterbliebene nach Suizid - Präventionsveranstaltungen in Schulen
www.ak-leben.de, E-Mail: akl-boeblingen@ak-leben.de

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Tierärztlicher Notdienst ab dem Jahr 2023:

Bitte erfragen Sie die Telefonnummer der diensthabenden Praxis über den Anrufbeantworter Ihres Haustierarztes.

Apothekenbereitschaftsdienst

03. August um 8.30 Uhr bis 04. August um 8.30 Uhr
Römer-Apotheke, Kuppingen, Hemmlingstraße 20,
Tel. 07032 31903

04. August um 8.30 Uhr bis 05. August um 8.30 Uhr
Apotheke Aidlingen, Badstraße 2, Tel. 07034 5355

05. August um 8.30 Uhr bis 06. August um 8.30 Uhr
Schwarzwald-Apotheke, Herrenberg, Nagolder Straße 27,
Tel. 07032 26111

06. August um 8.30 Uhr bis 07. August um 8.30 Uhr
Sonnen-Apotheke, Gärtringen, Grabenstraße 62 B,
Tel. 07034 21029

07. August um 8.30 Uhr bis 08. August um 8.30 Uhr
Apotheke Haug, Herrenberg, Walther-Knoll-Straße 3,
Tel. 07032 21656

08. August um 8.30 Uhr bis 09. August um 8.30 Uhr
Bären Apotheke, Herrenberg, Hindenburgstraße 20,
Tel. 07032 122110

09. August um 8.30 Uhr bis 10. August um 8.30 Uhr
Schönbuch-Apotheke, Gültstein, Schloßstraße 11,
Tel. 07032 72076

10. August um 8.30 Uhr bis 11. August um 8.30 Uhr
Apotheke am Markt, Deckenpfonn, Marktplatz 3,
Tel. 07056 8482

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Gärtringen

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungs-

berichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Gärtringen und alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Thomas Riesch, 71116 Gärtringen, Rohrweg 2, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

2. Kinderkrippe:

2.1 Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ; 6,5 Std. Betreuungszeit/Tag)

Für ein Kind aus einer Familie ...	Ab 01.10.2023
mit 1 Kind unter 18 Jahren	408,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	301,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	204,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	78,00 €

2.2 Ganztagesbetreuung (GT; 8 Std. Betreuungszeit/Tag)

Für ein Kind aus einer Familie ...	Ab 01.10.2023
mit 1 Kind unter 18 Jahren	630,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	465,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	313,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	122,00 €

2.3 Ganztagesbetreuung-PLUS (GT+; 10 Std. Betreuungszeit/Tag)

Für ein Kind aus einer Familie ...	Ab 01.10.2023
mit 1 Kind unter 18 Jahren	747,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	551,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	371,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	145,00 €

2.4 Ferienbetreuung Kinderkrippe

Ab 01.10.2023

Ferienbetreuung in der Kinderkrippe je angefangene Woche

95,00 €

2.5 TAKKI - Tagespflege bei einer Tagespflegeperson (TAKKI/TAPiR-Modell: indiv. Betreuungszeit; Gebühr je Wochenstunde): Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt einer Familie leben.

Für ein Kind aus einer Familie ...	Ab 01.10.2023
mit 1 Kind unter 18 Jahren	12,59 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	9,27 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	6,28 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	2,44 €

3. Schule

3.1 Verlässliche Grundschule

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt einer Familie leben.

Für ein Kind aus einer Familie ...	Ab 01.10.2023
mit 1 Kind unter 18 Jahren	91,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	78,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	62,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	54,00 €

Eine tageweise Inanspruchnahme der Betreuung ist möglich. Dann gelten folgende Gebührensätze:

4 Tage: 80 % - 3 Tage: 60 % - 2 Tage: 40 % - 1 Tag: 20 %

3.2 Nachmittagsbetreuung

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt einer Familie leben und zusätzlich das erzielte Einkommen des Gebührenpflichtigen und seines Ehegatten/Lebensgefährten.

Gebühren ab 01.10.2023

Stufe	Positive Einkünfte nach 2 EStG bis	Kind auf \$Fam. mit 1 Kind unter 18 J.	Kind auf Fam. mit 2 Kindern unter 18 J.	Kind auf Fam. mit 3 Kindern unter 18 J.
Stufe 1	16.000 €	30,70 €	24,70 €	15,70 €
Stufe 2	22.000 €	42,30 €	33,10 €	23,20 €
Stufe 3	28.000 €	64,10 €	46,40 €	31,60 €
Stufe 4	31.000 €	88,60 €	68,00 €	44,60 €
Stufe 5	41.000 €	106,20 €	79,70 €	51,80 €
Stufe 6	52.000 €	126,50 €	93,50 €	63,40 €
Stufe 7	70.000 €	141,10 €	116,00 €	76,30 €
Stufe 8	100.000 €	184,20 €	139,90 €	92,10 €
Stufe 9	150.000 €	203,20 €	154,30 €	101,60 €
Stufe 10	ab 150.001 €	222,30 €	168,70 €	111,10 €

Werden die Unterlagen zum Nachweis der Einkünfte nicht bis spätestens zum 31.10. des Kalenderjahres eingereicht, erfolgt

eine vorläufige Einstufung in Stufe 10 rückwirkend zum Beginn des Schuljahres.

Bei verspäteter Einreichung der Nachweise wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro erhoben.

3.3 Ferienbetreuung Verlässliche Grundschule/Nachmittagsbetreuung

7.30 – 14.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr

Ab 01.10.2023
4,13 €/Tag
2,77 €/Tag

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Gärtringen, den 03.08.2023
Thomas Riesch
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Grundschulbetreuung) der Gemeinde Gärtringen (Kindergartensatzung)

Änderungssatzung

der Benutzungs- und Gebührensatzung für
Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten,
Grundschulbetreuung) der Gemeinde Gärtringen
(Kindergartensatzung) vom 25.07.2023

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat am 11.05.2021 folgende Satzung über die Benutzung und Gebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Grundschulbetreuung) der Gemeinde Gärtringen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst

§ 4

Aufnahme und Beginn des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.
2. In die Kindertageseinrichtungen und Grundschulbetreuung werden Kinder entsprechend der jeweiligen Platzkapazitäten aufgenommen. Aufgenommen werden Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Gärtringen haben. Kinder, die

ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Gärtringen haben, können im Einzelfall aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet das zuständige Fachamt bzw. der Fachbereich Bildung und Betreuung.

3. Kinder mit Behinderung werden in Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen mit Kindern ohne Behinderung betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten bzw. der von Behinderung bedrohten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
4. Über die Reihenfolge der Aufnahme der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und der Grundschulbetreuung entscheiden bei Beachtung der Kriterien des § 24 SGB VIII die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur. Die Vergabekriterien sind in den Benutzungsordnungen des Fachbereichs Bildung und Betreuung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung festgelegt.
5. Ein Recht auf Nutzung einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Kinder werden – bei entsprechender Kapazität – immer wohnortnah in die Kindertageseinrichtungen eingeteilt. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.
6. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen (§ 74 Schulgesetz). Auf Antrag wird geprüft, ob die Kinder die Kindertageseinrichtung für ein weiteres Jahr besuchen können. Die Entscheidung über die Rückstellung trifft die Einrichtungsleitung bzw. Bezugserzieher*in gemeinsam mit der/dem Kooperationslehrer*in und dem Fachbereich Bildung und Betreuung.
7. Eine Liste der zur Anmeldung notwendigen Unterlagen entnehmen Sie bitte der Benutzungsordnung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung.
8. Die Eltern/Sorgeberechtigten erhalten rechtzeitig vor dem Aufnahmetermin des Kindes in die Kindertageseinrichtung eine schriftliche Platzzusage.
9. Alle weiteren Schritte der Aufnahme eines Kindes in eine Betreuungseinrichtung entnehmen Sie bitte der Benutzungsordnung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung.
10. Die Anmeldung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung sollte spätestens 6 Monate vor gewünschtem Aufnahmedatum beim zuständigen Fachbereich eingehen.

§ 2

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Maßstab für die Höhe der Gebühr sind
 - a) das Alter des zu betreuenden Kindes
 - b) Art und Umfang des Betreuungsplatzes sowie
 - c) Die Anzahl der nicht nur vorübergehend im selben Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren.
 Leben Kinder ab 18 Jahren mit im selben Haushalt, für die noch Kindergeldberechtigung besteht, so werden diese wie Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt. Für Kinder über 18 Jahre ist die Kindergeldberechtigung durch die Gebührenschildner nachzuweisen. Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und haben die Gebührenschildner die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen; in gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird.

3. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
4. Bei Änderung der unter Abs. 2 angegebenen Faktoren wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag der Gebührenschuldner beim Fachbereich Bildung und Betreuung ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Antrag folgt. Fällt ein Kind aus der Anrechnung heraus, so wird die Gebühr von Amtswegen rückwirkend erhöht.
5. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
6. Kann ein Kind in einem begründeten Einzelfall die Kita mindestens an vier aufeinanderfolgenden Wochen (20 Arbeitstage) nicht besuchen, können die Gebühren auf Antrag der Eltern für den gesamten Zeitraum der Abwesenheit in Höhe von bis zu 50 % rückerstattet werden. Diese Regelung gilt nicht für den Monat August.
7. Wechselt ein Kind von der Kinderkrippe in den Kindergarten, so wird die Gebühr ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahrs neu festgesetzt. Bei Vollendung des 3. Lebensjahrs im Monat August wird für diesen Monat die Kindergartengebühr erhoben.
 - a) Dies gilt auch dann, wenn ein Übergang in einen Gärtringer Kindergarten (z. B. aufgrund der Sommerferien) erst zum September stattfindet.
 - b) Bei einem Wechsel von der Krippe in den Kindergarten, der auf Elternwunsch später als bei Vollendung des 3. Lebensjahres stattfindet, bleibt die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren erhalten.
8. Für Kinder, die vom Kindergarten direkt in die Grundschulbetreuung übergehen, ist die Benutzungsgebühr wie folgt: Es fällt die Kindergartengebühr an bis 30. September. Ab dem 1. Oktober wird die Grundschulbetriebsgebühr fällig.
9. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Kinderkrippe/dem Kindergarten aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v. H.
10. Für die Ferienbetreuung fallen die in § 10 genannten gesonderte Gebühren an.
11. Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule abgehen, wird das Betreuungsende individuell schriftlich vereinbart.

§ 3

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13

Abmeldung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Das Nutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die/den Sorgeberechtigte(n) oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger (§ 13 Abs. 4).
2. Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Abmeldungen für Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, müssen bis spätestens zum Ende des Monats Juni beim Fachbereich Bildung und Betreuung eingegangen sein.
3. Aktuelle Regelungen zur Abmeldung eines Kindes aus einer Betreuungseinrichtung entnehmen Sie bitten der Benutzungsordnung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung.
4. Die Gemeinde Gärtringen kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden, insbesondere
 - a) wenn das Kind den Zusammenhalt und die Arbeit ständig und nachhaltig stört und auch nach wiederholten Ermahnungen nicht abzusehen ist, dass sich das Verhalten des Kindes ändern wird. In diesem Fall behalten sich die Betreuungskräfte vor, das Kind nach vorheriger gemeinsa-

mer Absprache mit dem Träger und einem Elterngespräch aus der Betreuung auszuschließen.

- b) wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung bzw. dem Träger trotz eines anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können,
 - c) wenn Inventar wiederholt und bewusst zerstört wird,
 - d) wenn andere Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe gefährdet sind,
 - e) wenn die zu entrichtende fällige Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht bezahlt wurde,
 - f) wenn bei der Anmeldung falsche Angaben gemacht wurden,
 - g) wenn ein Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt,
 - h) wenn die in der Satzung und den dazugehörigen Benutzungsordnungen aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachtet werden.
5. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen. Die Ausschlussgründe in § 13 Abs. 4 stellen Widerrufsgünde gem. § 49 Abs. 2 LVwVfG dar.

§ 4

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gärtringen, den 03.08.2023

Thomas Riesch

Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans

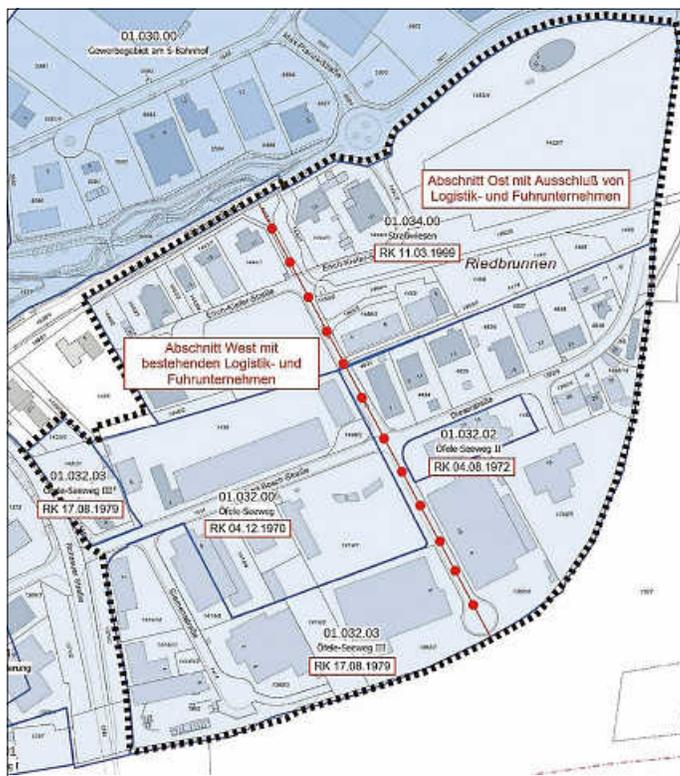
„Öfele-Seeweg, 5. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen hat am 25.07.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den mit schwarz-gestrichelter Bandierung umgrenzten Bereich eine Bebauungsplanänderung mit der Bezeichnung „Öfele-Seeweg, 5. Änderung“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) zusammen mit Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO (Landesbauordnung) aufzustellen. Der Bebauungsplan soll nach Möglichkeit bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

A) Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes

In dem schwarz-gestrichelt bandierten Geltungsbereich sollen die Bebauungspläne „Öfele-Seeweg“ (RK 04.12.1970), „Öfele-Seeweg II“ (RK 04.08.1972), „Öfele-Seeweg III (RK 17.08.1979)

und "Straßwiesen" (RK 11.03.1999) im Bereich östlich der Rohrauer Straße, südlich der Böblinger Straße, nördlich und westlich der Bundesstraße B14 geändert werden. Der Plangeltungsbereich beinhaltet eine Fläche von ca. 17,2 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze



Plan: Gmd. Gärtringen

B) Anlass der Planung

In der Gemeinde Gärtringen stehen in den vorhandenen Gewerbegebieten nur noch wenige gewerbliche Grundstücke zur Verfügung. Brach liegende Gewerbegrundstücke im Innenbereich, über welche die Gemeinde verfügen könnte, bestehen derzeit ebenfalls nicht mehr. Neben Neuausweisungen von Gewerbegebieten ist es daher Ziel der Gemeinde, die bestehenden Gewerbegebiete funktional zu stärken und zu entwickeln und somit an aktuelle Anforderungen anzupassen und zukunftsfähig zu gestalten.

Das Plangebiet ist im Regionalplan Stuttgart im Bereich „Gärtringen-Ost“ als Vorranggebiet mit Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt. In der Begründung zu den eingetragenen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ist folgender Passus enthalten: „Das bedeutet, dass diese Standorte vor der Inanspruchnahme durch andere Nutzungen geschützt und gesichert werden müssen, dass die gewerbliche Nutzung den spezifischen Standortqualitäten Rechnung trägt und dass sie langfristig gesichert und haushälterisch (in Bauabschnitten) in Anspruch genommen werden sollen.“ (Verband Region Stuttgart, Regionalplan Stuttgart, Satzungsbeschluss vom 22. Juli 2009, S. 96, Zu 2.4.3.1.1 (Z) Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen).

C) Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Gewerbebetriebe in ihrem aktuellen Bestand abzusichern und die Gewerbeentwicklung in dem nahezu vollständig aufgesiedelten Bereich zu gewährleisten. Hinzu kommt der Wunsch der Gemeinde Gärtringen, leistungsfähigen Firmen und damit Unternehmen nach Qualität und nicht nach Quantität anzusiedeln, um das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde zu verbessern.

1) Die örtlich vorhandenen Gebäude und Straßen wurden vielfach abweichend von den Bebauungsplänen ausgeführt. Somit haben die Bebauungspläne in großen Teilen ihre Aussagekraft und Steuerungsfunktion verloren. Die Gemeinde

möchte dem gesetzlichen Auftrag nach § 1 (3) BauGB nachkommen Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Planung soll an die Bestandssituation angepasst werden mit möglichen Weiterentwicklungen.

- 2) Die Straßenklassifizierung der südlich und östlich angrenzenden Straße hat sich von Bundesautobahn dauerhaft auf Bundesstraße verändert. Insofern sind die vorgesehenen Mindestabstände der Baufenster von 40 m auf 20 m reduzierbar (§9 (1) FStrG). In der Vergangenheit wurden hier bereits entsprechende Befreiungen erteilt. Die Baufenster werden an die örtlichen Verhältnisse angepasst und Erweiterungsspielraum wird nach Möglichkeit geschaffen.
- 3) Die Gemeinde Gärtringen hat einen großen Bedarf an Bauflächen für Gewerbebetriebe, der in den vorhandenen Gewerbegebieten kaum mehr gedeckt werden kann. Dieser soll künftig besser in dem Gewerbegebiet gedeckt werden können. Daher beabsichtigt die Gemeinde Gärtringen, das Gewerbegebiet verstärkt dem produzierenden und verarbeitenden Gewerbe vorzubehalten bzw. vorrangig Nutzungen anzusiedeln, die nicht auch die Möglichkeit haben, sich in anderen Baugebieten anzusiedeln zu können. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass in der Gemeinde Gärtringen auch künftig noch Flächen für diese gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen. Um dies zu gewährleisten, sollen konkurrierende Nutzungen aus dem Plangebiet des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nach § 8 (3) 2. und 3. BauNVO). Bestehende Nutzungen haben Bestandsschutz.
- 4) Das Konzept zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Gärtringen hat zum Ziel, weitere Ansiedlungen für Logistik und Fuhrunternehmen zu minimieren, da diese mit einem großen Platzbedarf verbunden sind mit vergleichsweise geringer Mitarbeiterzahl und unterdurchschnittlichem Gewerbesteueraufkommen. Daher wird innerhalb des Geltungsbereichs ein östlicher Abschnitt definiert, in dem keine Logistik- bzw. Fuhrunternehmen zulässig sind. Im westlichen Abschnitt genießen die bestehenden Logistikunternehmen Bestandsschutz und sollen dort auch Möglichkeiten für Erweiterungen haben.
- 5) Regelung Thema Einzelhandel gemäß den Vorgaben des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart.
- 6) Erlass eines Baugebots nach § 176 (1) BauGB. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Öfele-Seeweg, 5. Änderung“ verpflichtet die Gemeinde Gärtringen die (betreffenden) Eigentümer, ihr Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen. Als angemessene Frist wird ein Zeitraum von 5 Jahren festgelegt. Die Frist läuft ab Datum des Bescheids.

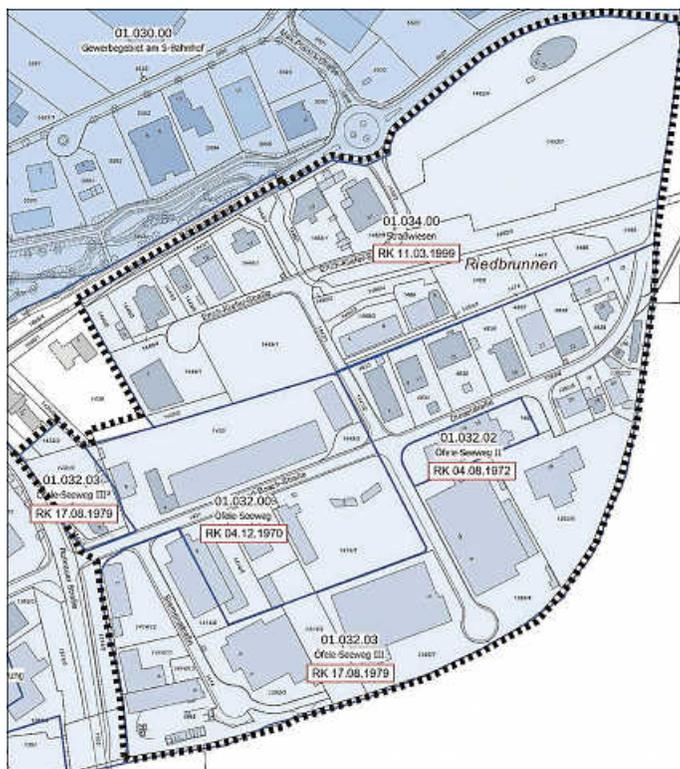
Gärtringen, 26.07.2023

gez.
Thomas Riesch
Bürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Öfele-Seeweg, 5. Änderung“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 25.07.2023 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Öfele-Seeweg, 5. Änderung“ hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2023 eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Öfele-Seeweg, 5. Änderung“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre lässt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan vom 28.06.2023 entnehmen.



Plan: Gmd. Gärtringen

Die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre im Bürgermeisteramt Gärtringen, Bauamt, Hauptstr. 16-18 (Volksbankgebäude), während der üblichen Dienstzeiten Montag – Freitag 8.30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind auch über <https://www.gaertringen.de/wohnen-mobilitaet/bauen/bauleitplanung> auf der Homepage der Gemeinde Gärtringen im Internet abrufbar.

Hinweise:

Ist die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig, wenn Fehler nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre gegenüber der Gemeinde Gärtringen schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Gärtringen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 (GemO) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 (GemO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gärtringen, 26.07.2023

gez.
Thomas Riesch
Bürgermeister

GEMEINDE GÄRTRINGEN

Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Öfele-Seeweg, 5. Änderung“

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. Juli 2023 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet „Öfele-Seeweg, 5. Änderung“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich entspricht dem Bebauungsplangebiet „Öfele-Seeweg, 5. Änderung“

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre für das oben genannte Gebiet ergibt sich aus dem Plan vom 28. Juni 2023 im Maßstab 1:2500. Der Plan ist als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung über die Veränderungssperre.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
2. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
4. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
5. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Gärtringen, 26.07.2023

gez.
Thomas Riesch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Schelmenwiesen, 1. Änderung“

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen hat am 25.07.2023 in öffentlicher Sitzung die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schelmenwiesen, 1. Änderung“ eingegangenen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander abgewogen und den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zugestimmt. Die Anregungen führten lediglich zu redaktionellen Ergän-

zungen des Bebauungsplans. Insbesondere wurde auf Anregung der Handwerkskammer Region Stuttgart redaktionell die Begründung bzgl. ausnahmsweiser Zulassung von Einzelhandel im untergeordneten Umfang in Verbindung mit produzierendem und/oder verarbeitendem Gewerbe (sog. Handwerkerprivileg) ergänzt. Die ausnahmsweise Zulassung / Einzelfallprüfung ist im Hinblick auf die Auswirkungen für den innerörtlichen Einzelhandel und die Vorgaben des Regionalplans bzgl. Agglomeration durchzuführen. Die Grundzüge der Planung sind gleich geblieben, für eine erneute öffentliche Auslegung besteht keine Notwendigkeit.

2. Außerdem hat der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen am 25.07.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schelmenwiesen, 1. Änderung“ auf Gemarkung Gärtringen nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist gemäß der unten abgedruckten Karte begrenzt.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.07.2023 des Ingenieurbüros Gillich + Semmelmann aus Herrenberg.



Plan: Gemeinde Gärtringen

Der o. g. Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften (§74 LBO) treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schelmenwiesen, 1. Änderung“ in Gärtringen wurde als qualifizierter Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren unter Verzicht auf eine erneute Umweltprüfung und einen neuen Umweltbericht mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 (1) LBO aufgestellt. Er kann mit Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 25.05.2023 bis 26.06.2023 und der Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behör-

den und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 12.05.2023 bis 26.06.2023, der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung, der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie zusätzlich mit den weiterhin verbindlichen Anlagen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schelmenwiesen“ bestehend aus Umweltbericht, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, schalltechnischer Untersuchung, Kampfmittelsondierung, Baugrunduntersuchung und ergänzender Baugrunduntersuchung im Bürgermeisteramt Gärtringen, Bauamt, Hauptstr. 16–18, während der öffentlichen Sprechzeiten Montag-Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr eingesehen werden. Zusätzlich stehen auf der Homepage der Gemeinde Gärtringen sämtliche Unterlagen unter dem Link <https://www.gaertringen.de/wohnen-mobilitaet/bauen/bauleitplanung> zum Download bereit. Zudem kann jeder-mann über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des §44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gärtringen, den 26.07.2023

gez. Riesch
Bürgermeister



Verschenkbörse

Der Gemeindeverwaltung sind folgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse daran haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

69	Ikea Kinderzelt für den Garten	21748
70	1 komplettes Schlafzimmer (1 Doppelbett, 2 Nachtschränken, 1 großer Kleiderschrank)	0176/30169769
71	4x Kunstlederstühle	0176/30169769
72	1x Schreibtisch	0176/30169769
73	1x Alter Rechner	0176/30169769
74	PC-Bildschirm	0176/30169769
75	1x Ledergarnitur	0176/30169769
76	Verschiedene Vitrinen	0176/30169769
77	1x Satellitenschüssel	0176/30169769
78	1x Bürostuhl, anthrazit	21109
79	1x Dampfreiniger	29253
80	1x mechanische Schreibmaschine	29253
81	1x elektrische Schreibmaschine	29253
82	Schuhschrank, 1,65m, 69cm, 17cm	0157/59465785
83	Verschiedene Jahrgänge Geo Hefte	0157/59465785
84	Philips-Fernseher, Diagonale 80cm	0157/59465785
85	Satelliten-Receiver	0157/59465785

Die Verschenkbörse erreichen Sie unter 07034/923-111, Frau Seeger oder per E-Mail unter mb@gärtringen.de. Alle Artikel, die bis spätestens Montag 10:00 Uhr mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Gerne können Sie auch auf dem Anrufbeantworter Ihre zu verschenkenden Gegenstände hinterlassen. Erreicht uns keine anderslautende Mitteilung wird der zu verschenkende Gegenstand automatisch 2 x im Mitteilungsblatt veröffentlicht, danach wird er automatisch gestrichen. Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

Fundsachen Gärtringen

Gefunden wurde in Gärtringen:

- 1 Handy
- 1 i-Phone
- 1 Schlüsselbund mit rotem Gummi-Engel
- 1 Geldbetrag

Eigentumsansprüche können beim Bürgermeisteramt Gärtringen, Zimmer 3, Tel.: 07034/923-104, E-Mail fundbuero@gärtringen.de geltend gemacht werden.

BILDUNG UND SCHULEN

Ludwig-Uhland-Schule



Freibadtag mit den Schülerinnen und Schülern der Ludwig-Uhland-Schule

Am Freitag, den 21.7. 2023, fand der traditionelle Freibadtag der Ludwig-Uhland-Schule statt. Endlich konnte dieser nach Corona und Renovierungsarbeiten wieder stattfinden. Die Fachschaft Sport organisierte die Aktion. Gemeinsam wanderten alle Klassen der Sekundarstufe 1 ins nahegelegene Gärtringer Freibad. Dort erlebte die Schulgemeinschaft der LUS eine wunderbare Zeit.

Die SchülerInnen hatten Freude beim Baden und Spielen im Wasser, zeigten ihr Können beim Springen vom Sprungturm oder spielten auf der Wiese Fußball. Auch das Kaufen von Eis und Süßigkeiten am Freibadkiosk durfte natürlich nicht fehlen. Das Wetter war perfekt. Die Sonne schien am Vormittag und es begann erst zu regnen, als alle sich auf den Rückweg machten. Es war wieder einmal eine gelungene Aktion der Schulgemeinschaft und man spürte aufs Neue den Zusammenhalt und die Harmonie unter den Lehrerinnen, Lehrern, Schülerinnen und Schülern.

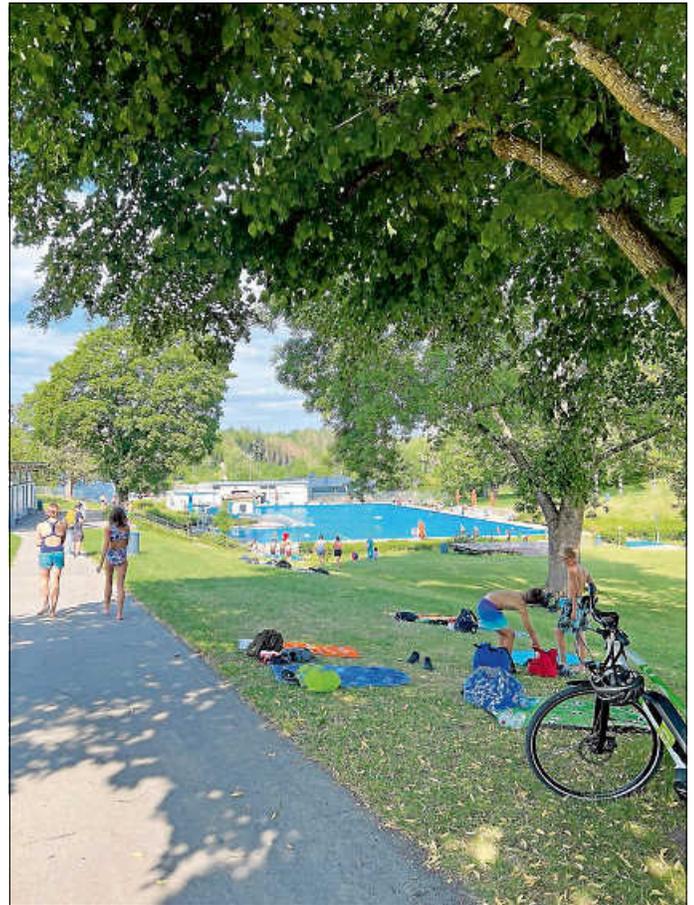


Foto: Ludwig-Uhland-Schule

Theodor-Heuss-Realschule



Ob Ringen oder Inline-Hockey, es war für jede(n) was dabei

Am vorletzten Schultag fand an der THR der jährliche Sommersporttag statt. Dieses Mal wurde der Sporttag erstmals in Form eines Schnuppertrainings in Kooperation mit verschiedenen Vereinen und Institutionen aus Gärtringen, Ehningen und Nufringen gestaltet. 320 Schülerinnen und Schüler konnten jeweils bei zwei unterschiedlichen Sportarten schnuppern und hatten erkennbar Spaß dabei.

- TSV Gärtringen: Badminton, Faustball, Inline-Hockey, TanZeit-Los, Karate, Turnen
- Schützengilde Gärtringen: Bogenschießen, Line Dance
- RV Gärtringen: Kunstradfahren, Radball
- TSV Ehningen: Ringen
- DLRG Herrenberg: Schwimmen
- Kunzi Nufringen: Fitness, Kraftsport
- Silas Heinrich/ Sophie Ulmer: Handball

- FC Gärtringen: Fußball
- TCG Gärtringen: Tennis

Zwischendurch konnten sich alle Mitwirkenden mit einer Wurst und einem Getränk am Grillstand des Elternbeirats stärken. Sowohl Würste als auch Getränke wurden von unserem Bildungspartner **EDEKA Weinle** bezuschusst – ein großes DANKE-SCHÖN auch hierfür!

Ohne das große Engagement aus der Fachschaft Sport und der SMV wäre der Sommersporttag so nicht möglich geworden. **Ein ganz besonderer und herzlicher Dank hierfür geht an Herrn Buck, der federführend die Organisation dieses Projektes durchgeführt hat!**

Es war ein toller Schuljahresabschluss! Wir wünschen allen schöne und entspannte Sommerferien :-)

SMV und Elternbeirat der THR



Ob Ringen oder Inline-Hockey, es war für jede(n) was dabei
Fotos: Cornelia Zeller



Foto: Kita Brunweiher

Erlös Osterbasar und Pastaaktion im Kinderhaus am S-Bahnhof
In der Kita gab es einige neue Anschaffungen, die vom Erlös unseres Osterbasars und vom Erlös aus der Pastaaktion gekauft wurden.

Vom Erlös des Osterbasars haben wir eine Wippe, drei neue Fahrzeuge sowie zwei Bollerwägen gekauft.

Vom Erlös der Pastaaktion mit knapp 230,- € haben wir drei Getränketablets sowie eine Tasche mit Outdoor-Sitzkissen gekauft. Die Tablets können ab sofort für die Trinkpausen im Garten genutzt werden und auch Vesperpausen sowie Morgenkreise können dank der Sitzkissen nun auch super draußen gemacht werden.



KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Vorleseerlebnis mit dem Bürgermeister in der Kita Brunweiher

Den Grüffelo - den kennst du net? Ja heiddenei!

In der Kita Brunweiher sind wir bei unserem Projekt:

„Vorlesen in anderen Sprachen“ weit rumgekommen. Eltern und Erzieher*innen nahmen sich die Zeit Bilderbücher auf Französisch, Russisch, Japanisch, Arabisch und Polnisch vorzulesen. Dieses Mal wollten wir im Ländle bleiben und haben uns hierzu besondere Unterstützung geholt. Herr Riesch, unser Bürgermeister hat uns besucht und den Grüffelo auf schwäbisch vorgelesen. Mit seiner freundlichen, offenen Art hat er die Kinder abgeholt und nach dem Vorlesen, mit ihnen Wibeke (schwäbisches Gebäck) geknuspert und schwäbisch geübt. Wir möchten uns bei Herrn Riesch bedanken, der sich Zeit für uns genommen hat und den Kindern ein schönes Vorleseerlebnis geschenkt hat.



Fotos: Kinderhaus am S-Bahnhof

REFERAT KINDER, JUGEND & FAMILIE

Jugendreferat

Gärtringer Sommerferienprogramm für Kinder und Jugendliche
Im Hauptamt der Gemeindeverwaltung im Rohrweg 2 und im Rathaus Rohrau in der Nufringer Straße 1 ist das Ferienprogramm zum Mitnehmen ausgelegt. Die Anmeldung kann dort abgegeben werden. Das Programm ist auf der Homepage der Gemeinde Gärtringen unter dem Link <https://www.gaertringen.de/familie-soziales/kinder/sommerferienprogramm> als Download veröffentlicht. Auskünfte: Hauptamt, Referat Kinder/Jugend/Familie, Jürgen Kunst, Tel. 923113, E-Mail: kunst@gaertringen.de.

Nachfolgend ein Überblick über die Angebote und Veranstalter:

- 5.8. „**NARENZUNFT BAUT VOGELTRÄNKE**“
Narrenzunft Gärtringen
- 5.8. bis 10.8. „**TEENCAMP**“
CVJM Gärtringen/Ev. Kirchengemeinde
- 9.8. „**BILDERBUCHKINO**“ Bücherei Gärtringen
- 11.8. „**EIN TAG BEIM DRK GÄRTRINGEN**“
- 12.8. „**TROMMEL BASTELN AUS BLUMENTÖPFEN**“
Harmonika-Spielring Rohrau
- 16.8. bis 18.8. „**BASEBALL SOMMERCAMP**“
Herrenberg Wanderers
- 19.8. „**RUND UM HUNDE**“ Hundesportverein Gärtringen
- 21.8. „**CROSSBOULE**“ Referat Kinder/Jugend/Familie
- 22.8. „**WIR BACKEN PIZZA UND SÜSSE HÖRNCHEN MIT MANDELFÜLLUNG**“ Landfrauenverein Gärtringen
- 23.8. „**JONGLAGE SCHNUPPERKURS**“
Joel Schaumburg/Referat Kinder/Jugend/Familie
- 23.8. „**Faszination Fechten**“
CDU Gemeindeverband Gärtringen

24.8. „SPRECHSTUNDE MIT DEM BÜRGERMEISTER“

Bürgermeisteramt

25.8. „FAUSTBALL ZUM REINSCHNUPPERN“

TSV Gärtringen Abteilung Faustball

28.8. „BURGER & CO.“ Referat Kinder/Jugend/Familie

29.8. „WIKINGERSCHACH“ Referat Kinder/Jugend/Familie

30.8. „CYBER AND THE CITY KÜNSTLICHE INTELLIGENZ“

Referat Kinder/Jugend/Familie

31.8. bis 1.9. „KINDER STÄRKEN DURCH VERÄNDERUNG“

Tina Posedi

1.9. „DISCGOLF UND ULTIMATE FRISBEE“

Referat Kinder/Jugend/Familie

4.9. bis 5.9. „KINDER STÄRKEN DURCH VERÄNDERUNG“

Tina Posedi

4.9. bis 6.9. „KIDS-CAMP MARIO KART“

Württembergischer Christusbund Rohrau

6.9. „STREET ART BÖBLINGEN“

Referat Kinder/Jugend/Familie

7.9. „WIR DREHEN EINEN KRIMI“ Andreas Harr

7.9. „TISCHTENNIS-SCHNUPPERNACHMITTAG“

TTV Gärtringen

8.9. „BOULE AUF DEM FREIZEITGELÄNDE“

Referat Kinder/Jugend/Familie

BÜCHEREI

Bismarckstr. 16/2 Tel. 26001 / E-Mail: buecherei@gaertringen.de

In den Ferien – also vom 31.07. bis 08.09.23 - ist die Bücherei jeweils dienstags von 10.00 – 13.00 Uhr und donnerstags von 16.00 – 20.00 Uhr geöffnet!

Ganz aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite: buecherei-gaertringen.de

Passender Lektüre für den Urlaub am Wasser

Meeresleuchten – von Melissa Barbeau

Neufundland: Das Forscherteam einer nahe gelegenen Universität hat in einem kleinen Hafen eine Forschungsstation eingerichtet, um das geheimnisvolle Phänomen des zuletzt häufig auftretenden Meeresleuchtens zu untersuchen. Der jungen Meeresbiologin Vivienne geht durch Zufall ein der Wissenschaft unbekanntes Wesen ins Netz: eine Art Fisch, doch Vivienne fühlt sich sofort emotional mit dem Wesen verbunden, das weibliche Merkmale trägt und offensichtlich zu starken Empfindungen fähig ist.

In Blaukalter Tiefe – von Kristina Hauff

Ein Segeltörn in die wildromantischen schwedischen Schären – Caroline und ihr Mann Andreas erfüllen sich damit einen lang gehegten Traum. Auch Andreas' junger Anwaltskollege und seine Freundin sind an Bord sowie der undurchschaubare, faszinierende Skipper Eric. Der Urlaub beginnt mit frischem sonnigen Wetter und erlesenen Abendessen, doch bald wird die See rauer und verborgene Konflikte lassen die Luft unter Deck immer drückender erscheinen.

Zwei Wochen am Meer – von R. C. Sherriff

Voller Vorfreude bricht die Familie Stevens an die englische Südküste auf, mit sorgsam gepacktem Koffer und diesem wunderbar freien Gefühl im Bauch, wenn der Urlaub beginnt. Die geliebte Pension ist ein wenig in die Jahre gekommen, aber irgendetwas sagt Mr. Stevens, dass diese Ferien die schönsten werden, die sie je hatten. Jeden Tag lockt das Meer, das so sehr glitzert, dass man es vor Glück kaum fassen kann. Die Familie Stevens besitzt die Fähigkeit, das Dunklere, das jeder in sich trägt, zu verwandeln und die verborgene Größe des Selbstverständlichen zu genießen.

Mann vom Meer – Thomas Mann und die Liebe seines Lebens
- von Volker Weidermann

Vielleicht fängt alles dort an, wo seine Mutter das Glück der Kindheit erlebt: In einem großen, hellen Haus am Meer. Mit sieben kommt sie nach Travemünde, in die deutsche dunkle Kälte. Ihr Sohn Thomas wächst an der Ostsee auf, in Lübeck, aber sobald er kann, geht er in den Süden, reist nach Italien, ans Mittelmeer, verliebt sich in junge Männer, folgt aber den Konventionen der Zeit und heiratet Katia. Jahre später: Der Gang ins Exil. In Kalifornien, am Pazifik, wird er noch einmal ein anderer: Er kämpft gegen Hitler, für die Demokratie, für die Freiheit und nimmt die amerikanische Staatsbürgerschaft an.

Soweit der Fluss uns trägt – von Shelley Read

Am Fuße der Berge Colorados strömt der Gunnison River an einer alten Pfirsichfarm vorbei. Hier lebt in den 1940ern die 17-jährige Victoria mit ihrem Vater und ihrem Bruder in rauer Abgeschiedenheit. Doch der Tag, an dem sie dem freiheitsliebenden Wil begegnet, verändert alles. Bald ist Victoria gezwungen, das Leben, das sie kennt, aufzugeben und in die Wildnis zu fliehen. Dort muss sie ums Überleben kämpfen – um ihr eigenes und um das ihres ungeborenen Kindes.

Das Bücherschiff von Monsieur Perdu – von Nina George

Vier Jahre sind vergangen, seit der Buchhändler Jean Perdu sein Bücherschiff, die „Pharmacie Littéraire“ in Paris verließ, und den Aufbruch in eine neue Liebe mit der Bildhauerin Catherine in der Provence wagte. Doch die in einer Zeitkapsel aufbewahrte letzte Bitte des Schriftstellers José Saramago an Monsieur Perdu lockt ihn zurück, in das Herz seiner Leidenschaft: Bücher und Menschen zusammen zu bringen, und für jede Seelen-Maladie die wirksamste Lektüre zu empfehlen.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Gärtringen



Anschrift der Kirchengemeinde:

Pfarramt West

Pfarrer Siegbert Betz

Schlossweg 10, Tel. 23413

E-Mail: Siegbert.Betz@elkw.de

Pfarramtssekretärin: Karin Dambach

E-Mail: Pfarramt.Gaertringen-West@elkw.de

Montag bis Mittwoch, 10:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag, 16:00 bis 18:00 Uhr

Pfarramt Ost

Pfarrer Martin Flaig

Max-Eyth-Str. 32/1, Tel. 20061, Fax: 26905

E-Mail: Martin.Flaig@elkw.de

Pfarramtssekretärin: Jasmina Täuber

E-Mail: Pfarramt.Gaertringen-Ost@elkw.de

Mittwoch, 9:00 bis 11:00 Uhr

Jugendreferentin: Sr. Silke Pindl

Schlossweg 10, Tel. 23249 (Büro)

E-Mail: jugendreferent@cvjm-gaertringen.de

Internetadresse: <http://www.evki-gaertringen.de>

KW 31

Wort für die Woche:

Wem viel gegeben ist, bei dem wird man viel suchen; und wem viel anvertraut ist, von dem wird man umso mehr fordern.

(Lukas 12,48b)

Samstag, 5. August

Start TeenCamp (bis 10. August) auf dem Haigst

Sonntag, 6. August - 9. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Anschluss im Rahmen der Sommerpredigtreihe „Im Angesicht Gottes leben – Entdeckungen in den Psalmen“ – Predigt zu Psalm 66 (Pfr. Betz)
Übertragung auf YouTube: „Evangelische Kirche Gärtringen“
Oder von unserer Webseite aus: www.evki-gaertringen.de

Kollekte für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung (s.u.)

20:00 Uhr Gebetsabend im Gemeindehaus

(Info: Gerhard Zinser, Tel. 21176)

Mittwoch, 9. August

10:00 Uhr Gottesdienst im Samariterstift (PfarrerIn Lamparter)

Samstag, 12. August

14:00 Uhr in der St. Veit-Kirche:

Kirchliche Trauung von Marcel Heller und Svenja Heller geb. Tell

Hinweise:



Foto: Ev. Kirchengemeinde

Sommerpredigtreihe

Im Distrikt Nord (Affstätt, Deckenpfronn, Gärtringen, Hildrizhausen, Kuppingen, Nufingen, Oberjesingen und Rohrau) haben sich auch in diesem Jahr acht Kirchengemeinden zusammengetan, um über die Sommerwochen eine besondere Predigtreihe durchzuführen. Thema der Reihe ist diesmal: „Im Angesicht Gottes leben – Entdeckungen in den Psalmen“. An jedem Sonntag beschäftigen wir uns mit einem Psalm und laden herzlich zu den Gottesdiensten ein, bei denen jedes Mal jemand anderes predigen wird. Wenn Sie im Rahmen der Predigtreihe gern einen Gottesdienst in einem anderen Ort besuchen möchten, können Sie sich gerne auf unserer Homepage www.evki-gaertringen.de informieren.

Kollekte am Sonntag, 6. August

Das Opfer an diesem Sonntag wird für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung/Diakonie Deutschland erbeten.

Unsere Gesellschaft steht vor großen Herausforderungen: Der Schutz von Klima und Umwelt erfordert wirksames Handeln, der digitale Wandel verändert unser Zusammenleben, die Bekämpfung der Corona-Pandemie ist mit enormen Belastungen verbunden. Die Bewältigung dieser Herausforderungen darf nicht zulasten der Schwächsten gehen. Von den Chancen der Digitalisierung dürfen nicht nur diejenigen Kinder und Familien profitieren, die sich die notwendigen digitalen Geräte leisten können. Die zunehmende gesellschaftliche Spaltung, Ausgrenzung, Hass und Hetze im Netz sind Entwicklungen, denen wir dringend entgegenzutreten müssen.

Mit Ihrer Kollekte fördern Sie Projekte, um den Klimaschutz sozial gerecht zu gestalten, dafür zu sorgen, dass der digitale Wandel Menschen nicht überfordert oder an den Rand der Gesellschaft drängt. Sie sorgen für ein gelingendes Zusammenleben in städtischen und ländlichen Regionen und helfen, die gravierenden negativen Folgen der Corona-Pandemie für das soziale Miteinander zu überwinden.

Wohl dem, dessen Hilfe der Gott Jakobs ist. (Psalm 146, 5-9)

(Landesbischof Ernst-Wilhelm Gohl)

Gemeindegebet für Pfarrer und Kirchengemeinderäte am Sonntag, 6. August 2023 um 20:00 Uhr im evang. Gemeindehaus in Gärtringen

„Betet zugleich auch für uns, dass Gott uns eine Tür des Wortes öffne, das Geheimnis des Christus zu reden, dessentwegen ich auch gebunden bin.“ (Kolosser 4,3) Viele Pfarrer und Kirchengemeinderäte